

RS Vwgh 1986/9/10 86/03/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

Norm

BMG §2 Anl Teil2 AbschnC Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der BM für Bauten und Technik ist in dem gemäß Teil 2 Abschnitt C Z 1 der Anlage zu § 2 BMG zur Liegenschaftsverwaltung gehörigen Angelegenheiten berechtigt, namens des Bundes die Beschwerde an den VwGH zu erheben. Die Bundesgebäudeverwaltung II ist nur eine organisatorische Einrichtung im Rahmen des BM für Bauten und Technik.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030019.X01

Im RIS seit

19.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at